



# **Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland**

**mit**

## **Wahl- und Geschäftsordnung der Bundeskonferenz der Kolpingjugend**

Fassung vom Oktober 2015

# Selbstverständnis

## Präambel

Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland ist eine Gemeinschaft junger Menschen, welche sich den Zielen

Adolph Kolpings verpflichtet fühlt. Sie besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Mitglied des Kolpingwerkes Deutschland sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Arbeit der Kolpingjugend geschieht in altersspezifischer und zielgruppenorientierter Ausrichtung, welche in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes eingebunden ist. Innerhalb dieses Rahmens organisieren sich die Mitglieder der Kolpingjugend in demokratischer Weise selbst. Dies geschieht sowohl in den einzelnen Gruppen vor Ort als auch in Form von Projekten und anderen offenen Aktionsformen, die auch diözesan-, regional- und bundesweit angelegt sein können.

Die Mitglieder befähigen hierbei sich selbst und andere dazu, sich als Christen in der Welt, insbesondere in Arbeitswelt Gesellschaft, Staat, Kirche, und Freizeit zu bewähren. Fundament des Handelns der Kolpingjugend sind der christliche Glaube und das christliche Menschenbild.

## § 1 Selbstverständnis

- Wir sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Gesellschaft und Kirche aktiv mitgestalten.
- Wir leben nach dem Vorbild Adolph Kolpings und aus dem christlichen Glauben heraus.
- Wir fördern die Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Schulungen, Gruppenstunden, Freizeiten und Großveranstaltungen.
- Wir setzen uns mit der Situation junger Menschen in der Arbeitswelt auseinander und eröffnen ihnen neue Perspektiven.
- Wir sind Teil einer internationalen und generationsübergreifenden Gemeinschaft.

Grundlegend dafür sind:

1. die Leitsätze der Kolpingjugend
2. das Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland
3. die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland
4. die Beschlüsse „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ der gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland
5. das Grundsatzprogramm und die Ordnungen des Bund der Deutschen Katholischen Jugend

## § 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Bundesebene der Kolpingjugend sind insbesondere:

- die Leitsätze der Kolpingjugend zu verwirklichen
- Aktionen, die der Verwirklichung politischer, kirchlicher und programmatischer Aufgaben und Zielsetzungen dienen, anzuregen und ggf. in Abstimmung mit der Kolpingjugend der Diözesan-, Landesverbände und Regionen durchzuführen
- Kontakte und Verbindungen der Kolpingjugend der Diözesan-, Landesverbände und Regionen subsidiär zu unterstützen. Termine und Veranstaltungen anzubieten, auf denen sich die Untergliederungen treffen können
- Kontakte und Verbindungen mit der Kolpingjugend der Diözesan-, Landesverbände und Regionen zu pflegen
- Stellungnahmen und Verlautbarungen anzuregen und herauszugeben, die sich aus dem Selbstverständnis und den Aufgaben ergeben
- Initiativen für den gesamten Verband mitentwickeln und umsetzen
- Zusammenarbeit im Kolpingwerk Deutschland
- Kontakte und Verbindungen mit dem Kolpingwerk Europa und dem Internationalen Kolpingwerk zu pflegen und dort mitzuarbeiten

## § 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Kolpingwerkes bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.

Die Mitgliedschaft regelt sich nach § 3 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.

#### § 4 Verbandszeitschriften

Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres beziehen die Verbandszeitschrift des Kolpingwerkes Deutschland, das Kolpingmagazin. Mitglieder vom 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beziehen ein gesondertes Magazin.

#### § 5 BDKJ

Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

## Strukturen

#### § 6 Bundeskonferenz der Kolpingjugend

(1) Gemäß §16 (2) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland ist die Bundeskonferenz der Kolpingjugend das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle die Kolpingjugend betreffenden Angelegenheiten. Sie tritt jährlich zweimal zusammen. Eine außerordentliche Bundeskonferenz hat auf schriftlichen Antrag von mindestens acht Diözesanjugendleitungen innerhalb von acht Wochen stattzufinden; ebenso kann sie in besonderen Fällen von der Bundesleitung einberufen werden.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Kolpingjugend müssen Mitglieder im Kolpingwerk Deutschland sein.

(3) Der Bundeskonferenz der Kolpingjugend gehören an:

Mit Sitz und Stimme:

- a) die Bundesleitung
- b) 80 Vertretungen der Diözesanverbände: Davon erhält jeder Diözesanverband 2 Stimmen. Die restlichen Stimmen werden proportional nach dem mathematischen Verrechnungsverfahren nach Saint-Laguë verteilt. Berechtigungsstichtage sind der 31. März und der 30. September für die jeweils folgende Bundeskonferenz.**
- c) Je 2 Delegierte jedes Regional- bzw. Landesverbandes**
- d) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesarbeitskreises
- e) Drei Mitglieder des Präsidiums des Kolpingwerkes Deutschland

Mit beratender Stimme:

- a) die Referentinnen und Referenten des Referates Jugendarbeit des Bundessekretariates
- b) die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Diözesan-/Landesverbände und Regionen
- c) die gewählten Mitglieder der Diözesan-/Landes- und Regionalleitungen, die nicht unter §6, Abs. 3.1 fallen.

**(4) Die Delegierten der Kolpingjugend aus den Diözesanverbänden und aus den Landesverbänden / Regionen werden durch die jeweilige Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung aus deren Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.**

**Mitglieder der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitungen, die nach Absatz 4 nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz die ersten Plätze auf der in Absatz 6 geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden.**

**(5) Die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr Delegierten eine Reserveliste in geheimer Wahl. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nachzubeseetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitungen an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Für die Wahl gelten die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 4 entsprechend.**

**Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesan- beziehungsweise Landes-/ Regionalleitung; ist keine Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz vorschlagsberechtigt.**

(6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes des Kolpingwerkes Deutschland, des Bundesvorstandes des BDKJ sowie die Leitung oder stellvertretende Leitung einer Arbeitsgruppe sind zur Bundeskonferenz einzuladen. Die Bundesleitung kann weitere Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

(7) Zu den Aufgaben der Bundeskonferenz gehören insbesondere:

1. Wahl der Mitglieder von Bundesarbeitskreis und Bundesleitung gemäß §16 dieses Organisationsstatutes und §16 (3) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland
2. Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend auf Bundesebene
3. Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend
4. Beschlussfassung über gestellte Anträge.

5. Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen auf Bundesebene

(8) Die Bundeskonferenz beschließt das Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland, das vom Bundesvorstand genehmigt wird. Es enthält eine Wahl- und Geschäftsordnung der Bundeskonferenz.

## **§ 7 Bundesleitung der Kolpingjugend**

(1) Die Bundesleitung leitet die Kolpingjugend Deutschland. Sie vertritt die Kolpingjugend nach innen und außen. Sie ist der Bundeskonferenz verantwortlich.

(2) Der Bundesleitung gehören an:

1. Mit Sitz und Stimme:
  - a) zwei Bundesleiterinnen und zwei Bundesleiter
  - b) der Bundesjugendpräses oder der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend**
  - c) der/die Bundesjugendsekretär/in**

Die Mitglieder der Bundesleitung gemäß Abs. 2 Ziffer 1 werden von der Bundeskonferenz auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Entsprechend §16 (3) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland gehören 4 Mitglieder der Bundesleitung dem Bundesvorstand an.

**Die Bundeskonferenz wählt auf Vorschlag der Bundesleitung in Absprache mit dem Bundesarbeitskreis den / die Bundesjugendsekretär/in. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand. Der / Die Bundesjugendsekretär/in wird befristet für die Dauer der Amtszeit angestellt. Er / Sie ist hauptamtlich tätig. Über die Abberufung entscheidet die Bundeskonferenz mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand.**

(3) Zu den Aufgaben der Bundesleitung gehören insbesondere:

1. Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskonferenz
2. Mitarbeit im Bundesvorstand und Bundespräsidium sowie in Rechtsträgern des Verbandes
3. Leitung des Bundesarbeitskreises und Einbindung der Mitglieder des Bundesarbeitskreises in die Arbeit einschließlich der Übertragung und Delegation von Aufgaben
4. Mitarbeit in den Arbeitsgruppen auf Bundesebene
5. Weiterentwicklung der programmatischen Aussagen des Bundesverbandes und Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen
6. Entwicklung und Herausgabe von Stellungnahmen

7. Kontaktaufnahme und -pflege zu den Diözesan-, Landesverbänden und Regionen
8. Bestätigung der Mitglieder für die Arbeitsgruppen gemäß §9

(4) Die Außenvertretung der Kolpingjugend kann in Absprache mit der Bundesleitung und ggf. dem/der Bundessekretär/in auch durch Mitglieder des Bundesarbeitskreises und Mitarbeiter/innen des Bundessekretariates wahrgenommen werden.

(5) Die Bundesleitung wählt aus ihren Reihen den Vertreter oder die Vertreterin der Kolpingjugend im Bundespräsidium gemäß §15 (2) Ziffer 7 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.

(6) Alles weitere regelt die Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend.

## **§ 8 Bundesarbeitskreis der Kolpingjugend**

(1) Der Bundesarbeitskreis der Kolpingjugend ist Bindeglied zwischen der Bundesebene und den Landesverbänden/ Regionen. Er unterstützt die Arbeit der Bundesleitung. Er ist der Bundeskonferenz verantwortlich.

(2) Dem Bundesarbeitskreis gehören an:

1. Mit Sitz und Stimme:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitung der Kolpingjugend
- b) zwölf von der Bundeskonferenz auf zwei Jahre gewählte Mitglieder
- c) der Bundespräses, der/die Bundessekretär(in) sowie der/die Bundesgeschäftsführer/in
- d) der/die Bundesvorsitzende oder ein(e) stellvertretende/r Bundesvorsitzende/r

2. Mit beratender Stimme:

- a) die Referenten/Referentinnen des Referates Jugendarbeit im Bundessekretariat
- b) ggf. weitere Fachleute

(3) Für sechs der Mitglieder gemäß Abs. 2. Ziffer 1 Buchstabe b haben die Landesverbände/ Regionen das Vorschlagsrecht; die anderen sechs Mitglieder können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz vorgeschlagen werden.

(4) Zu den Aufgaben des Bundesarbeitskreises gehören insbesondere:

1. Vor- und Nachbereitung der Bundeskonferenz
2. Unterstützung der Bundesleitung bei der Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskonferenz
3. Mitarbeit in den Arbeitsgruppen auf Bundesebene
4. Umsetzung des Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland und der Leitsätze der Kolpingjugend auf die Belange der Kolpingjugend hin
  1. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Kolpingjugend auf Bundesebene
  2. Kontaktaufnahme und -pflege zu den Diözesan-, Landesverbänden und Regionen
  3. Vertretung der Kolpingjugend Deutschland in den Gremien des Europäischen und Internationalen Kolpingwerkes
  4. Mitarbeit im BDKJ auf Bundesebene
  5. Entwicklung von Konzepten für die Arbeit der Kolpingjugend
  6. Anregung und Entwicklung von Stellungnahmen

(5) Der Bundesarbeitskreis tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die Bundesleitung. Der Bundesarbeitskreis ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Der Bundesarbeitskreis gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der der Bundeskonferenz bekanntzugeben ist.

## **§ 9 Arbeitsgruppen**

(1) Zur Unterstützung der Arbeit auf Bundesebene werden von der Bundeskonferenz Arbeitsgruppen nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Bundeskonferenz. Sie berichten einmal jährlich der Bundeskonferenz im Rahmen des schriftlichen Rechenschaftsberichtes der Bundesleitung und des Bundesarbeitskreises. Die Mitglieder des Bundesarbeitskreises erhalten die Protokolle.

(2) Die Bundeskonferenz legt die Aufgaben und Ziele der Arbeitsgruppen fest. Der Bundesarbeitskreis erteilt den Arbeitsgruppen ergänzende und konkretisierte Aufträge. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung einer Arbeitsgruppe bedarf der Zustimmung der Bundesleitung.

Die Bundeskonferenz legt bei der Einrichtung fest, ob es sich um eine kontinuierliche Arbeitsgruppe handelt oder ob der Auftrag ein zeitlich befristetes Projekt umfasst.

(3) Mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschließt die Bundeskonferenz auch deren strukturelle Zusammensetzung. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe werden von der Bundesleitung für die Dauer von zwei Jahren berufen, sofern der Arbeitsauftrag nicht früher erfüllt wird. Wiederholte Berufungen sind möglich.

(4) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe gewährleisten eine angemessene Kommunikation und Information zwischen den Diözesan-/Landes- und Regionalverbänden sowie dem Bundesverband.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen die Leitung und stellvertretende Leitung für die Dauer von zwei Jahren. Abweichende Leitungsstrukturen können innerhalb der Arbeitsgruppe in Absprache mit der Bundesleitung festgelegt werden.

Darüber hinaus wird innerhalb der Arbeitsgruppe die Geschäftsführung sowie innerhalb des Jugendreferats die zuständige Kontaktperson festgelegt, wenn keine Person aus dem Jugendreferat direkt in die Arbeitsgruppe eingebunden ist.

(6) Die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe endet, wenn die Bundeskonferenz die Auflösung beschließt oder wenn sie ihren Arbeitsauftrag erfüllt hat.

# Wahl- und Geschäftsordnung der Bundeskonferenz

## § 1 Einladung

(1) Die Bundeskonferenz tritt jährlich zweimal zusammen. Die Einladung zur Bundeskonferenz mit der Angabe der vorläufigen Tagesordnung ergeht mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin durch die Bundesleitung. Die Tagungsunterlagen werden mindestens 2 Wochen vor Konferenzbeginn an die angemeldeten Konferenzteilnehmer/innen in digitaler Form versandt. Delegierte, die die Tagungsunterlagen in gedruckter Form wünschen, können diese bei der Anmeldung im Bundesjugendreferat anfordern.

(2) Für eine außerordentliche Bundeskonferenz gelten die in Abs. 1 genannten Fristen.

## § 2 Beschlussfähigkeit

Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

## § 3 Leitung der Bundeskonferenz

(1) Die Bundesleitung eröffnet, leitet und schließt die Bundeskonferenz.

(2) Die Bundesleitung kann eine Tagungsleitung berufen.

(3) Auf Beschluss der Bundeskonferenz hat die Bundesleitung die Tagungsleitung zu delegieren.

## § 4 Beratung in der Bundeskonferenz

(1) Die Tagesordnung der Bundeskonferenz enthält mindestens folgende Punkte:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung
2. Beschluss über die endgültige Tagesordnung
3. Beratung und Beschluss über Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Bundeskonferenz
4. Entgegennahme von und Aussprache über den Rechenschaftsbericht der Bundesleitung, des Bundesarbeitskreises und der Arbeitsgruppen auf Bundesebene (einmal jährlich schriftlich), Versand nur in digitaler Form.
5. Entgegennahme von und Aussprache über den schriftlichen Finanzbericht (einmal jährlich)
6. Wahlen entsprechend der Ausschreibung der Wahlkommission
7. Wahlen zur Wahlkommission
8. Anträge

(2) Die Tagungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.

(3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagungsleitung. Die Antragsteller/innen erhalten jederzeit das Wort.

(4) Die Redezeit kann von der Tagungsleitung begrenzt werden.

(5) Die Tagungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache reden, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(6) Gegen alle Maßnahmen der Tagungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Bundeskonferenz mit einfacher Mehrheit.

## § 5 Anträge und Abstimmungsregeln

(1) Anträge an die Bundeskonferenz können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz sowie von den von der Bundeskonferenz eingesetzten Arbeitsgruppen gestellt werden.

(2) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Beginn der Bundeskonferenz schriftlich bei der Bundesleitung vorliegen. Sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Beginn den angemeldeten Mitgliedern der Bundeskonferenz mitzuteilen.

(3) Initiativanträge während der Bundeskonferenz bedürfen der Schriftform und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Bundeskonferenz mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Bundeskonferenz kann beschließen, dass zu komplexen Themenbereichen ein Leitantrag vorgelegt wird. Leitanträge müssen den Mitgliedern der Bundeskonferenz mindestens acht Wochen vor dem Beginn gestellt werden. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu Leitanträgen gelten die Bestimmungen des §14 (2).

(5) Zusatz- und Änderungsanträge zu anderen Anträgen können auch während der Beratung in der Bundeskonferenz gestellt werden. Sie bedürfen nicht der Schriftform.

(6) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen wird über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagungsleitung. Im Zweifel entscheidet die Bundeskonferenz ohne Debatte.

(7) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen. Für die Annahme eines Antrags ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist geheim abzustimmen.

(9) Die Tagungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt. Besteht Unklarheit über ein Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

## **§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

Dies sind Anträge auf:

1. Vertagung der Versammlung
2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
4. Überweisung in einen Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder andere Verbandsgremien
5. Übergang zur Tagesordnung
6. Sitzungsunterbrechung
7. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
8. Schluss der Rednerliste
9. Begrenzung der Redezeit
10. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
11. Besondere Form der Abstimmung

**12. Erneute Feststellung der Stimmberechtigung**

**13. Wiederholung der Auszählung der Stimmen**

**14. Wiederaufnahme der Sachdiskussion**

**15. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung**

Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Die Anträge Ziffer 7, 8 und 9 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz stellen, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erteilt werden.



**(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede und ggf. ihrer Begründung sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Zur Annahme eines Antrages zur Geschäftsordnung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Die Anträge 12, 14 und 15 bedürfen keiner Abstimmung.**

(4) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz zustimmen.

## **§ 7 Wahlen**

(1) Alle Wahlen werden von einer Wahlkommission vorbereitet und durchgeführt. Diese besteht aus mindestens drei von der Bundeskonferenz gewählten Personen, darunter soll ein Mitglied der Bundesleitung sein.

Aufgaben der Wahlkommission sind:

1. Wahlausschreibung
2. Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die zu besetzenden Ämter
3. Abklärung der Bereitschaft zur Kandidatur
4. Einladung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Bundeskonferenz
5. Leitung und Durchführung der Wahlen

Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall einer Kandidatur für die Dauer dieses Wahlganges ihr Amt ruhen lassen.

(2) Für die Wahlen **der ehrenamtlichen Ämter** sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz vorschlagsberechtigt. Bei der Stelle des Bundesjugendsekretärs/ der Bundesjugendsekretärin liegt das **Vorschlagsrecht bei der Bundesleitung**.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht Mitglied der Bundeskonferenz sein. Zur Wahl zur Bundesleitung müssen sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.

(4) Nach Durchführung der Personalbefragung kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundeskonferenz eine Personaldebatte beantragt werden. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der kandidierenden Person statt. Über die Debatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.

(5) Die Wahlen für die Mitglieder der Bundesleitung und des Bundesarbeitskreises finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.

(6) Bei der Wahl der **ehrenamtlichen Ämter** ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten/innen für ein Amt im ersten Wahlgang keine/r die absolute Mehrheit, so erfolgt zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl.

**Bei der Wahl des Bundesjugendsekretärs/ der Bundesjugendsekretärin ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten/innen für ein Amt im ersten Wahlgang keine/r die absolute Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den gleichen Voraussetzungen. Wird wieder keine absolute Mehrheit erreicht, so folgt ein dritter Wahlgang, in dem eine einfache Mehrheit für die Wahl ausreicht.**

(7) Bei der Wahl der Mitglieder des Bundesarbeitskreises, für die die Landesverbände/Regionen das Vorschlagsrecht haben, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(8) Bei der Wahl der Mitglieder des Bundesarbeitskreises, für die jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundeskonferenz das Vorschlagsrecht hat, sind auf einem Stimmzettel die Namen aller Kandidaten/innen verzeichnet. Gewählt sind die Kandidaten/innen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten haben. Erhalten mehr Kandidaten/innen die absolute Mehrheit als Sitze vorhanden sind, werden diese Sitze nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl besetzt. Wenn nach dem ersten Wahlgang noch Sitze frei sind, wird mit den verbliebenen Kandidaten/innen ein zweiter Wahlgang nach gleichem Verfahren durchgeführt.

(9) Bei den Wahlen zur Bundesleitung und zum Bundesarbeitskreis nach den Absätzen 6 bis 8 kann mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Stimmenthaltungen zählen dabei als abgegebene gültige Stimmen.

(10) Die Bundeskonferenz kann alle von ihr gewählten Mitglieder von Bundesleitung und Bundesarbeitskreis mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz abwählen. Anträge auf Abwahl unterliegen auf jeden Fall den Fristen gemäß § 5 (2).

(11) Im Anschluss an die Wahlen zur Bundesleitung muss gemäß §16 (3) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung in den Bundesvorstand erfolgen.

(12) Die Amtszeit der Mitglieder von Bundesleitung und Bundesarbeitskreis beginnt mit Ablauf der Bundeskonferenz, an der die Wahl stattgefunden hat und endet mit Ablauf der in drei bzw. zwei Jahren folgenden ordentlichen Bundeskonferenz.

## **§ 8 Protokoll**

(1) Über die Bundeskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses umfasst Beratungsergebnisse, die Beschlüsse im Wortlaut, die Liste der Teilnehmenden sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen persönlichen Erklärungen. Es ist von einem Mitglied der Bundesleitung sowie den Protokollanten zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll wird allen Teilnehmenden an der Bundeskonferenz sowie den Jugendreferaten innerhalb von 6 Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch bei der Bundesleitung erhoben wird.

(3) Die Bundesleitung informiert die Mitglieder der Bundeskonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Darüber erfolgt Beratung und Beschluss in der darauffolgenden Bundeskonferenz.

# **Schlussbestimmungen**

## **§ 9 Beschlüsse**

Beschlüsse der Bundeskonferenz, der Bundesleitung und des Bundesarbeitskreises dürfen der Satzung der Kolpingwerkes sowie dem Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland nicht widersprechen.

## **§ 10 Änderungen**

(1) Änderungen dieses Organisationsstatutes bedürfen der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Bundeskonferenz der Kolpingjugend. Änderungen können nur über Anträge gemäß § 5 (2) erfolgen. Beschlossene Änderungen treten am Tage nach Zustimmung durch den Bundesvorstand in Kraft.

(2) Die Regelung in § 6 (4) findet keine Anwendung auf § 7 (9).

## **§ 11 Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten**

(1) Das Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland wurde von der Kolpingjugend am 23. September 1995 in Schwäbisch Gmünd beschlossen.

(2) Es tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland in Kraft und ist ab Inkrafttreten für die Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland gültig. Alle vor die-

sem Datum gültigen diesbezüglichen Bestimmungen und Regelungen außerhalb der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland verlieren ihre Gültigkeit.

Entsprechend §16 (2) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland genehmigt vom Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 9. Dezember 1995.

1. Änderungen beschlossen auf der Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 21. November 1996 in Vechta und genehmigt durch den Bundesvorstand am 08. Dezember 1996.
2. Änderungen beschlossen auf der Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 17. März 2000 in Wertach und genehmigt durch den Bundesvorstand am 31. März 2000.
3. Änderungen beschlossen auf der Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 28. September 2001 in Münster und genehmigt durch den Bundesvorstand am 08. Dezember 2001.
4. Änderungen beschlossen auf der a. o. Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 24. Mai 2003 in Fulda und genehmigt durch den Bundesvorstand am 15. Juni 2003.
5. Änderungen beschlossen auf den Bundeskonferenzen der Kolpingjugend am 07. März 2004 in Alt-Buchhorst und am 26. September 2004 in Waldmünchen mit Zustimmung durch den Bundesvorstand am 11. Dezember 2004.
6. Änderungen beschlossen auf den Bundeskonferenzen der Kolpingjugend am 30. September 2007 in Essen und am 17. Februar 2008 in Düsseldorf mit Zustimmung durch den Bundesvorstand am 07. Juni 2008.
7. Änderungen beschlossen auf der Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 24.09.2011 in Bonn und auf der Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 03.03.2012 in Regensburg mit Zustimmung durch den Bundesvorstand am 10.12.2011.
8. Änderungen beschlossen auf der Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 23.09.2012 in Lingen und genehmigt durch den Bundesvorstand am 15.12.2012.
9. Änderungen beschlossen auf der Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 16.03.2014 und genehmigt durch den Bundesvorstand am 17.05.2014.
10. Änderungen beschlossen auf der Bundeskonferenz der Kolpingjugend am 27.02.2015 in Hamburg.